



der Jugendfeuerwehrausschuss-mitglieder wird über die Jugendordnung geregelt.

#### § 16 Abs. 4 (Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen)

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

#### § 16 Abs. 6 (Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen)

Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 17 Absatz 7.

#### § 16 Abs. 7 (Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen) wird neu eingefügt

Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

#### § 17 Abs. 1 (Wahlen)

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.

#### § 17 Abs. 2 (Wahlen)

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt

#### § 17 Abs. 7 (Wahlen)

Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Ver-

sammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

- zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

#### § 17 Abs. 8 (Wahlen) wird neu eingefügt

Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jettingen, den 19. Mai 2021

Hans Michael Burkhardt

Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

## Zweckverband Gäuwasserversorgung Jahresabschluss 2019

Zweckverband Gäuwasserversorgung  
Hindenburgstr. 33  
71149 Bondorf

### Jahresabschluss 2019

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25. März 2021 die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt festgestellt:

1. Bilanzsumme	17.078.229,04 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	16.153.015,00 €
das Umlaufvermögen	925.214,04 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	8.235.937,90 €
die Sonderposten für Investitionszuschüsse	271.673,50 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	424.105,60 €
die Rückstellungen	10.186,75 €
die Verbindlichkeiten	8.136.325,29 €
2. Gewinn- und Verlustrechnung	
Summe der Erträge	3.707.306,18 €
Summe der Aufwendungen	3.707.306,18 €